

AMTLICHE BEKANNTMACHUNG der Großen Kreisstadt Wiesloch

Der Gemeinderat der Stadt Wiesloch hat in seiner Sitzung am 22. Mai 2019 beschlossen, den Bebauungsplan „Werbeanlagen Ortsmitte Baiertal“ aufzustellen. Zur Sicherung der Planung hat der Gemeinderat der Stadt Wiesloch am 22. Mai 2019 eine Veränderungssperre als Satzung beschlossen. Nach dieser Satzung können bestimmte Bauvorhaben nicht mehr durchgeführt und bestimmte bauliche Veränderungen nicht mehr vorgenommen werden. Dies wird hiermit bekanntgemacht.

Die Veränderungssperre wird während der Dienststunden bei der Stadtverwaltung Wiesloch, Fachgruppe 5.1, - Stadtentwicklung -, Zimmer 406, Marktstraße 13, 69168 Wiesloch zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Die Dienststunden sind Montag bis Freitag 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr, zusätzlich Montag, Dienstag und Donnerstag 14.00 Uhr bis 16.30 Uhr und Mittwoch von 14.00 bis 18.00 Uhr. Über den Inhalt der Satzung wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die Veränderungssperre in Kraft.

Hinweis nach § 18 BauGB

Auf die Vorschriften des § 18 Abs. 2 Satz 2 und 3 Baugesetzbuch (BauGB) über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für eingetretene Vermögensnachteile durch die Veränderungssperre nach § 18 BauGB und des § 18 Abs. 3 BauGB über das Erlöschen der Entschädigungsansprüche bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen.

Hinweis nach § 4 Abs. 4 und Abs. 5 GemO

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder auf Grund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
2. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Verletzungen von Verfahrens- und Formvorschriften sind unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich bei der Stadt Wiesloch, Marktstr. 13, 69168 Wiesloch geltend zu machen.

Wiesloch, den 23. Mai 2019

gez. Dirk Elkemann, Oberbürgermeister